

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2101**



NKL - Postfach 60 19 20 - 22219 Hamburg

Herrn
Thomas Rother
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Postfach 71 21
24171 Kiel

Staatslotterie der Länder
Berlin
Brandenburg
Freie Hansestadt Bremen
Freie und Hansestadt Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Saarland
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie
Überseering 4
22297 Hamburg
www.nkl.de

Bearbeitet von:
Günther Schneider
Telefon 040 632910-10
Telefax 040 632910-78
g.schneider@nkl.de

22. März 2011
Sn/Kft

Anhörung zum Gesetzentwurf für die Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) - Ihr Schreiben vom 4. März 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank, dass Sie uns Gelegenheit geben, zum Gesetzentwurf für die Neuordnung des Glücksspiels in Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen grundsätzlich die im Gesetzentwurf für den Bereich der Lotterien vorgesehenen Regelungen. Für unser Unternehmen wird damit die Möglichkeit, den Spielbetrieb der Bevölkerung in Richtung auf ungefährliche, staatlich veranstaltete Spielangebote zu lenken, gegenüber der heutigen Situation erheblich verbessert.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir nur wenige Anmerkungen:

Zu § 6 Abs. 1

In Nr. 2 sollte der Höchstgewinn entsprechend des für gemeinnützige Lotterien zugelassenen Höchstgewinns auf 5 Millionen Euro angepasst werden (sofern der Höchstgewinn bei 1 Million Euro beibehalten werden soll, sollte der Höchstgewinn für gemeinnützige Lotterien (§ 10 Abs. 2 Nr. 2) auf 1 Million Euro festgelegt werden).

Zu § 25 Abs. 1

Die in Nr. 4 geregelte Verpflichtung, über den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz zu informieren, sollte entfallen. Die Angabe des Prozentsatzes der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz könnte zu einem Wettbewerb zwischen den Veranstaltern mit dem Ziel der Erhöhung des Auszahlungsanteils führen, was sich in einer Erhöhung der Spielsuchtgefährlichkeit von Lotterien niederschlagen könnte.

Die in Nr. 5 und 8 geregelten Verpflichtungen, über die durchschnittlichen Auszahlungen und die Aufteilung der Gewinne zwischen den Gewinnern zu informieren, sollten für Klassenlotterien ebenfalls entfallen. Sie machen bei Klassenlotterien aufgrund der

...

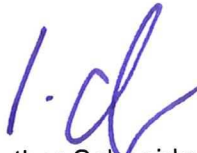
langen Spieldauer und der vielen Ziehungen keinen Sinn bzw. sind aus dem Gewinnplan direkt ersichtlich.

Die in Nr. 13 geregelte Verpflichtung, das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde anzugeben, sollte letztlich auch entfallen. Bei Klassenlotterien, die halbjährlich neue Genehmigungen beantragen müssen, ist diese Anforderung nicht zielfördernd.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen bei der endgültigen Formulierung des Glücksspielgesetzes berücksichtigt werden würden.

Freundliche Grüße

NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Schneider'.

Günther Schneider
Sprecher des Vorstands

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'K. Behle'.

Dr. Klaus Behle
Leiter Abteilung Stabsstellen